

<p>A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates</p>	<p>Verhandelt am 14.11.2019 Normalzahl: 10; anwesend: 10 Mitglieder; abwesend: 0 Mitglieder Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler entschuldigt: Beck Matthias (anwesend ab 17:30 Uhr) Moll Dietmar (anwesend ab 17:30 Uhr) Rester Nathalie (anwesend ab 17:30 Uhr) Striebel Holger (anwesend ab 17:45 Uhr)</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Außerdem anwesend:

Herr Baumeister vom Ingenieurbüro
Schrantz und Co., Bad Saulgau,
Herr Burkhard und Herr Bühlmayer
von der Firma Schütz, Boos und
Herr Christ von der Firma Fensterle,
Ertingenbei § 73

Öffentlicher Teil

§ 73

Abnahme der Baumaßname „Sanierung der Kirch-/ westliche Braigestraße“

Nachdem die Kirch- und Braigestraße wieder dem Verkehr freigegeben wurde hat sich nun der Gemeinderat ein Bild über die abgeschlossenen Sanierungsarbeiten gemacht.

Bürgermeister Karl Hauler bedankt sich bei Herrn Marcel Baumeister vom Ingenieurbüro Schrantz & Co, Bad Saulgau, bei Herrn Burkhard und Herrn Bühlmayer von der Firma Schütz, Boos und bei Herrn Christ von der Firma Fensterle, Ertingen für die gute Arbeit.

Herr Baumeister erläutert dem Gremium vor Ort die durchgeführten Bau-
maßnahmen, wie die restlich zu sanierende Wasserleitung in offener
Bauweise im Bereich der Grundschule, ansonsten das Relining-Verfahren,
den Breitbandausbau (ohne Glasfasereinzug und technische Ausrüstung)
sowie der barrierefreie Ausbau der beiden Bushaltestellen.

Den Kostenrahmen habe man einhalten können, und man gehe davon
aus, dass die tatsächlichen Kosten sogar unter der Plansumme bleiben
werden.

Auf die späte Absenkung des Bordsteins wurde im Bereich der südlichen
Bushaltestelle hingewiesen. Weitere Kritik kam von einem Anwohner der
sich über unebene Pflastersteine an seiner Hofeinfahrt beklagte. Er
äußerte den Wunsch die Fugen ganz auszufüllen. Bauleiter Baumann wird
dies nochmal prüfen.

Außerdem müsse mit der Feuerwehr noch abklärt werden, ob das Stand-
rohr an einem Wasserschacht so passt.

Wie bereits früher angesprochen, soll im Einmündungsbereich Braige-
straße/Heuhofgasse der Gehweg noch abgesenkt und auf 2 – 3 m ver-

breitert werden um Kinderwagen und Rollatoren eine leichtere Begehrbarkeit zu ermöglichen.

Im östlichen Teilbereich der Braigstraße sind die Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen. Mit den Restarbeiten solle in der kommenden Woche begonnen werden. Nachdem hier die Wasserleitung bereits eingezogen wurde, soll nun der Straßenbelag bis Höhe der Bahngleise erneuert und Breitband-Leerrohre eingesetzt werden.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Walter, wann diese Arbeiten abgeschlossen sein sollen, gibt Herr Baumeister den 13. Dezember 2019 an.

Mit dem Sanierungsergebnis zeigt sich der Gemeinderat zufrieden.

§ 74

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung – Erhöhung der Gebühr

Bürgermeister Hauler verweist zunächst auf die dem Gemeinderat vorliegende Gebührenkalkulation 2020 mit der Übersicht zum Kostenausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen.

Hierzu weist er u.a. daraufhin, dass sich die Bemessungsgrundlagen des Alb-Donau-Kreises für die Verbrennung im Müllheizkraftwerk (Tonnengebühr von bisher 137 Euro auf neu 165 Euro für Haus- und Sperrmüll und die Einwohnergebühr von bisher 7,40 Euro auf 9,40 Euro je Einwohner) deutlich erhöhe.

Ein weiterer Kostentreiber sei die Altholzentsorgung. Seit man auf das Holsystem durch die Firma Braig umgestiegen sei, seien die Tonnagen gegenüber früher (rd. 6 Tonnen) auf nun rund 60 Tonnen p.a. und damit auch die Entsorgungskosten entsprechend angestiegen (aktuell rund 15.000 Euro p.a.). Auch die Firma Braig habe ihr Entgelt überdurchschnittlich erhöht.

Abfallgebührenkalkulation 01.01.2020 - 31.12.2020

A					Euro	Kalk. 2020 1.-12.2020	Kalk. 2019 1.-12.2019	R.-Ergebn. 2018	Kalkulat. 2018
1	Abfallmengen/Umlage an den Kreis								
a	fix	2237	EW		9,40	21.027,80	16.531,60	16.294,80	16.457,60
b		53	Wochen Hausmüll	to 278	165,00	45.870,00	38.086,00	35.855,36	37.675,00
c		2	Sperrmüll	to 42	165,00	6.930,00	5.754,00	4.837,64	5.480,00
d		2	Altholz (siehe Ziff. 5.c)			0,00	0,00	0,00	0,00
e			Grüngut	to 150	48,00	7.200,00	7.900,00	4.527,36	7.900,00
						81.027,80	68.271,60	61.515,16	67.512,60
2	Sächlicher Aufwand								
a	fix		Gebührenmarken			1.800,00	650,00	0,00	650,00
b			Kauf von Müllsäcken			200,00	200,00	0,00	200,00
e			Sonstiges (Häckseln)			1.800,00	1.900,00	2.068,41	2.400,00
f	fix		Grüngutabfuhr (D. Walter)			5.400,00	5.600,00	5.201,98	5.600,00
						9.200,00	8.350,00	7.270,39	8.850,00
3	Ausgl.Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren								
a			Ausgleich Gebührenfehlbetrag 2017 (Rest)			6.802,54	-5.265,69		-4.297,53
			Ausgleich Gebührenüberschuss 2018			-9.328,37	2.000,00		-1.000,00
b									
						-2.525,83	-3.265,69		-5.297,53
4	Innere Verrechnungskosten								
a	fix		Verwaltung			4.100,00	4.100,00	4.100,00	4.100,00
b	fix		Bauhof			7.500,00	7.500,00	7.479,50	7.500,00
						11.600,00	11.600,00	11.579,50	11.600,00
5	Leerungs-u.Transportkosten zum MHKW								
a		53	Hausmüll	to 278	182,06	30.367,61	30.367,61	28.623,77	29.328,14
	fix		40%	278	182,06	20.245,07	20.245,07	19.082,52	19.756,61
b		2	Sperrmüll	to 42	120,17	3.028,28	3.028,28	2.747,57	2.794,45
	fix		40%	42	120,17	2.018,86	2.018,86	1.831,71	1.917,95
c		2	Altholz (Abfuhr+Verwert. Braig)	to 60	247,60	8.913,60	7.821,72	8.063,50	6.913,72
	fix		40%	60	247,60	5.942,40	5.214,48	5.375,67	4.628,78
						70.515,82	68.696,02	65.724,74	65.339,65
	SUMME AUSGABEN					169.817,79	153.651,93	146.089,79	148.004,72
6	Einnahmen								
a	fix	2234	EW Transportkostenpauschale	km 60	0,142	19.033,68	18.631,56	17.968,32	18.014,40
b			sonstige Einnahmen			900,00	900,00	619,50	900,00
						19.933,68	19.531,56	18.587,82	18.914,40
	Gebührensoll					149.884,11	134.120,37	127.501,97	129.090,32
	Gebührenist							131.532,81	
	Fehlbetrag/Überschuss							4.030,84	

B								Berechnung der Gebühren 01.01.2020 bis 31.12.2020							
1	Mengenangaben				ang. Erst.	Gesamt	ang. Erst.	Aufteilung							
				Banderole	volumen	volumen	Abr.vol.								
				St./Jahr	Jahr										
	35	I Eimer	Stück	620	22	1150100	477400	672700							
	50	I Eimer		316	18	837400	284400	553000							
	60	I Sack		80	0	4800	0	4800							
						1992300	761800	1230500							
						-761800									
						1230500									
2	Mengenunabhängige Kosten														
						68.034,13									
						-19.033,68									
						49.000,45									
				verbleib.Fixko. bei Mindestleerungen	936		2,37								
				je Eimer *22, zzgl. Säcke											
				je Eimer			52,14								
3	Mengenabhängige Kosten														
						100.883,66									
				Summe variable Kosten abz.Einn.Ziff.6b											
	=			je Liter TATS. Abrechnungsvolumen		0,08198591	variable								
							Kost/Eimer	je Leerung							
	35	I Eimer		672700		55.151,92	88,95	1,71							
	50	I Eimer		553000		45.338,21	143,47	2,76							
	60	I Sack		4800		393,53	4,91								
4	angenomm. Banderolenerstattung														
	22	Stück		35 liter	a	1,71	=	37,62							
	18	Stück		50 liter	a	2,76	=	49,66							
5	Gebührenobergrenze				fix	variabel	Zuschlag	Gesamt	bisher						
							Erstattung								
	I	35		52,14	88,95	37,62	178,71	163,50							
	I	50		52,14	143,47	49,66	245,27	224,50							
	I	60		2,37	4,91	0	7,28	6,00							
				Erstattung je Banderole											
	I	35				a	1,71	1,55							
	I	50				a	2,76	2,50							

	Jahr	35 Liter		50 Liter	
		Gebühr	Erstattung	Gebühr	Erstattung
	2001	159,00 €	2,10 €	226,00 €	3,20 €
	2007	152,00 €	1,30 €	200,00 €	2,00 €
	2008	152,00 €	1,30 €	200,00 €	2,00 €
	2009	130,00 €	1,10 €	171,50 €	1,70 €
	2010	130,00 €	1,10 €	171,50 €	1,70 €
	2011	124,50 €	1,10 €	164,20 €	1,70 €
	2012	130,00 €	1,10 €	171,50 €	1,70 €
	2013	130,00 €	1,10 €	171,50 €	1,70 €
	2014	130,00 €	1,10 €	171,50 €	1,70 €
	2015	120,00 €	1,00 €	160,00 €	1,60 €
	2016	120,00 €	1,00 €	160,00 €	1,60 €
	2017	117,50 €	1,00 €	157,00 €	1,60 €
	2018	163,50 €	1,55 €	224,50 €	2,50 €
	2019	163,50 €	1,55 €	224,50 €	2,50 €
Vorschlag	2020	178,50 €	1,70 €	245,00 €	2,75 €
für	A.-sack:	7,00 €			

Abzüglich der Transportkostenpauschale errechnet sich ein über die Gebühr zu deckender Aufwand von rund 149.900 Euro (Vorjahr rund 134.100 Euro). Bei etwas steigender Mülleimerzahl und gleichen Erstattungen wie 2019 unterstellt, ergibt sich damit eine Gebührenobergrenze für den 35 l-Eimer von 178,71 Euro (bisher festgesetzt 163,50 Euro) und beim 50 l-Eimer von 245,27 Euro (bisher festgesetzt 224,50 Euro).

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig:

1. Die Gebührenkalkulation vom 14.11.2019 wird insgesamt mit allen eingestellten Prognosen und Annahmen gebilligt.
2. Der zum Ausgleich restliche Gebührenfehlbetrag aus 2017 mit 6.802,54 Euro sowie der Gebührenüberschuss auf Ende 2018 mit 9.328,37 Euro wird in die Kalkulation eingestellt.
3. Entsprechend der Kalkulation vom 14.11.2019 werden die Gebühren für das neue Veranlagungsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wie folgt festgesetzt:

für den 35 l-Eimer = 178,50 € / Erstattung 1,70 € je Banderole
für den 50 l-Eimer = 245,00 € / Erstattung 2,75 € je Banderole
für einen Abfallsack 7,00 €
4. Der Gemeinderat billigt die vorliegende Kostenausgleichsberechnung (Kostenüber-/unterdeckung) zum 31.12.2018.
5. Folgende Satzungsänderung ist zu erlassen:

Gemeinde Rottenacker
Alb-Donau-Kreis

**9. Satzung vom 14.11.2019
zur Änderung der Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) – AbfWS – vom 20.10.2005
in der Fassung vom 25.01.2018**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs.1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker am 14.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 20 Absatz 1 betragen bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Abfallbehälter

- | | | |
|------------------------|---------------|-------------|
| a) mit 35 l Rauminhalt | 178,50 | € jährlich |
| b) mit 50 l Rauminhalt | 245,00 | € jährlich. |

(2) Die Gebühr nach § 12 Absatz 1 beträgt für einen Abfallsack **7,00 €**

(3) Für nicht gebrauchte Banderolen werden auf Ende des Veranlagungszeitraums (31.12.) auf Antrag, der bis spätestens 31.01. jeden Jahres vorliegen muss, folgende Beträge erstattet:

- | | | |
|---------------------------------|-------------|-----------------|
| Abfallgefäß mit 35 l Rauminhalt | 1,70 | €/je Banderole |
| Abfallgefäß mit 50 l Rauminhalt | 2,75 | €/je Banderole. |

Es werden im Veranlagungszeitraum höchstens 30 der ausgegebenen Banderolen erstattet. Beträgt der Veranlagungszeitraum weniger als 1 Jahr, wird die Zahl der zu erstattenden Banderolen im Verhältnis des Veranlagungszeitraumes zu den ausgegebenen Banderolen ermittelt. Dabei sich ergebende Bruchteile werden nach unten abgerundet.

(4) Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraums Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 24 Absatz 2.

(5) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 75

Bauangelegenheiten

- a) **Einbau von 2 Gästezimmern, Sanitärbereich und Gemeinschaftsraum im ehemaligen Stall- und Scheunenteil des Gebäudes Kirchstraße 29, Flst.Nr. 250/1**

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat (einstimmig) diesem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Der Bauherr soll gebeten werden die nach außen auf den Gehweg aufschlagende Tür des Gemeinschaftsraumes als Schiebetür oder, wenn zulässig, als nach innen aufgehende Tür umzusetzen.

b) Erweiterung der Lagerhalle für Gerüstbau und Neubau eines Schuppens für Baumaschinen, Flst.Nr. 1290/2, Grundlerstraße 23

Auch bei diesem Bauvorhaben kann der Gemeinderat nach einer kurzen Beratung durch Beschluss (einstimmig) das gemeindliche Einvernehmen erteilen.

§ 76

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

- 1.) Zur Vormerkung der nächsten Sitzungstermine nennt der Vorsitzende den Donnerstag, den 14.11.2019 und Donnerstag, den 19.12.2019. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis. Außerdem beabsichtige er mit dem Gemeinderat den Güterschuppen beim Bahngelände sowie die nun sanierte Grundschule in Augenschein zu nehmen. Diese Besichtigungen sollen am Samstag, den 26.10.2019 ab 13:00 Uhr erfolgen.
- 2.) a.) Der Anregung von Gemeinderat Haaga, den **Vorplatz bei der Grüngutsammelstelle beim Bahnhof** wieder mit Schotter anzugleichen bzw. die Löcher zu verfüllen, werde man nachkommen, so der Vorsitzende.
- b.) Zum Termin des Vorbereitungstreffens „**Lebendiger Adventskalender**“ am Dienstag, 29.10.2019 sei er, so Gemeinderat Haaga, verhindert. Aus den Reihen des Gemeinderates wird eine weitere Teilnahme signalisiert.